

## **Bundesfinanzhof entscheidet zur einkommenssteuerrechtlichen Behandlung der ärztlichen Leistungserbringung durch angestellte Ärzte**

*Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 16.07.2014 – Az. VIII R 41/12 – entschieden, dass die Erbringung der ärztlichen Leistung durch angestellte Ärzte im Rahmen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG regelmäßig als Ausübung leitender eigen-verantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit eines selbständigen Arztes anzusehen sei, wenn der Selbständige die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durchführe, für den Einzelfall die Behandlungsmethode festlege und sich die Behandlung "problematischer Fälle" vorbehalte.*

### **Der Fall**

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens betreibt eine Gemeinschaftspraxis für Anästhesie in der Rechtsform der GbR. Die Berufsausübung erfolgt durch die Gesellschafter als mobiler Anästhesiebetrieb ohne eigene Praxisräume in der Praxis von Ärzten, die Operationen unter Narkose durchführen. Dabei nehmen die Gesellschafter die Voruntersuchungen der Patienten vor und legen die durchzuführende Behandlung fest, während die eigentliche Anästhesie mit Ausnahme problematischer Fälle, die von den Gesellschaftern selbst behandelt werden, andere angestellte Ärzte durchführen. Die Gesellschafter legen zudem wöchentlich im Voraus den Tätigkeitsort des jeweiligen Arztes fest.

### **Die Auffassung des Finanzamts**

Das Finanzamt vertrat aufgrund einer Außenprüfung bei der Gemeinschaftspraxis die Auffassung, dass diese gewerblich und nicht freiberuflich tätig sei. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ist ein „Angehöriger eines freien Berufs [...] auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.“

Seine Auffassung stützte das Finanzamt auf zwei Erwägungen: Zum einen seien die angestellten Ärzte nach ihren Berufsordnungen zur eigenverantwortlichen und weisungsfreien Arbeit verpflichtet, zum anderen seien angestellte Anästhesisten während ihrer Arbeit „auf sich allein gestellt“, weil sie im Komplikationsfall während der Operation selbst zu entscheiden hätten.

### **Die Entscheidungen des Finanzgerichts und des Bundesfinanzhofs**

Die Gemeinschaftspraxis legte zunächst Einsprüche gegen Gewinnfeststellungs- und Gewerbesteuermessbescheide ein und klagte schließlich beim **Finanzgericht** (FG), das der Argumentation des Finanzamtes nicht folgte. Nach Auffassung des FG sei die patientenbezogene leitende Eigenverantwortlichkeit der Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis darin zu sehen,

dass diese allein die Voruntersuchungen durchführten sowie die Behandlungsmethoden festlegten und sich die Behandlung problematischer Fälle selbst vorbehielten.

Der **Bundesfinanzhof** hat die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt. Der BFH weist zunächst darauf hin, dass nach seiner Rechtsprechung die Mithilfe qualifizierten Personals für die Freiberuflichkeit des Berufsträgers unschädlich sei, sofern er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werde. Zwar schulde der Arzt eine höchstpersönliche, individuelle Arbeitsleistung am Patienten, sodass er einen wesentlichen Teil der Dienstleistung selbst übernehmen müsse. Hierfür reiche aber aus, dass der Arzt aufgrund eigener Fachkenntnisse durch regelmäßige und eingehende Kontrollen maßgeblich auf die Tätigkeit des angestellten Fachpersonals patientenbezogen Einfluss nehme. Damit trage die Leistung - so formuliert es der BFH - den „Stempel der Persönlichkeit“ des Arztes.

Diese Voraussetzungen seien im hiesigen Fall erfüllt. Das Finanzamt überdehne vielmehr die Anforderungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG, sofern es die unmittelbare Ausführung der Anästhesietätigkeit durch die Gesellschafter zur unverzichtbaren Voraussetzung für die Annahme einer

eigenverantwortlichen und leitenden ärztlichen Tätigkeit erkläre. Denn hierdurch schliesse man den Einsatz fachlich vorgebildeten Personals im Bereich der Heilberufe im Ergebnis aus, obschon nach Wortlaut und Zweck des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG der Gesetzgeber keinen Bereich der freien Berufe von der Möglichkeit habe ausschließen wollen, fachlich vorgebildete Mitarbeiter einzusetzen.

### Fazit

Der BFH hat bestätigt, dass der Einsatz fachlich vorgebildeten Personals auch einkommenssteuerrechtlich nicht dazu führen muss, dass von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen ist, sofern die Anforderungen an eine leitende und eigenverantwortliche Berufstätigkeit gewahrt werden. Diese Entscheidung gibt daher Anlass, eine einkommenssteuerrechtliche Bewertung der ärztlichen Leistungserbringung durch angestellte Ärzte als gewerbliche Tätigkeit durch das Finanzamt in derartigen Fällen zu hinterfragen.

*Harald Wostry, Essen*  
*Fachanwalt für Medizinrecht*  
*Fachanwalt für Strafrecht*  
*wostry@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.